

Mitglieder-Information der Arbeitskräfteüberlasser der WKOÖ in Rechtsfragen

## Die Anerkennung von ausländischen Lehrabschlussprüfungen

### KOMPAKT AUF EINEN BLICK

*Der folgende Beitrag soll einen kurzen Überblick bieten, inwieweit eine erfolgreich abgeschlossene ausländische Berufsausbildung*

- *einer österreichischen Lehrabschlussprüfung gleichzuhalten ist;*
- *bei der Einstufung in eine Beschäftigungsgruppe des Kollektivvertrags für Arbeitskräfteüberlassung (in der Folge "AKÜ-KV") zu berücksichtigen ist.<sup>1</sup>*

<sup>1</sup> Zu den folgenden Ausführungen vgl: Rothe, Arbeiter- und Angestelltenkollektivvertrag für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung<sup>2</sup> Seite 152 f; Schindler, Arbeitskräfteüberlassungs-KV<sup>2</sup>Seite 248 ff; § 5 27a f BAG; Dr. Manfred Pichelmayer, Gleichhaltung von ausländischen Berufsausbildungen, ASok 2013, 149; Mag. Susanne Olt: Die Neuerungen bei der Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping seit dem 1.1.2015, ARD 6431/7/2015; Goricnik/Mayer/Priewasser/Stadler, Gewerbe-KV 2014 Seite 338 ff; <http://www.bmwf.gv.at/Berufsausbildung/InternationaleBerufsausbildung/Seiten/GleichhaltungeneinauslaendischenBerufsausbildungmitderoesterreichischenLehrabschlusspruefung.aspx>.

Auftraggeber: Berufsgruppe der OÖ Arbeitskräfteüberlasser, Wirtschaftskammer Oberösterreich  
Verfasser: Rechtsanwalt Dr. Georg BRUCKMÜLLER  
Branchenanwalt der OÖ Arbeitskräfteüberlasser, Lektor Donau-Universität Krems

Trotz sorgfältiger Bearbeitung wird für die Ausführungen keine Gewähr übernommen.  
Nur für Mitglieder der Berufsgruppe der Arbeitskräfteüberlasser zum internen Gebrauch bestimmt.  
Jegliche andere Art der Verbreitung und Vervielfältigung nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Fachverbandes der Gewerblichen Dienstleister zulässig. [gewerbliche.dienstleister@wko.at](mailto:gewerbliche.dienstleister@wko.at); 05 90900 3260.

Mitglieder-Information der Arbeitskräfteüberlasser der WKOÖ in Rechtsfragen

## ? 1. Arbeitskräfteüberlasser X:

Stimmt es, dass bestimmte ausländische Berufsausbildungen wie österreichische Lehrabschlussprüfungen zu behandeln sind? Wo ist das geregelt?

### ! Dr. BRUCKMÜLLER:

Ja, aber das ist konkret zu prüfen. Die österreichischen (gewerbliche, industrielle oder dienstleistungsorientierte) Lehrberufe sind im Berufsausbildungsgesetz (in der Folge "BAG") geregelt.

Das BAG ist also ein umfassendes Regelwerk über den Lehrberechtigten (= "Lehrling"), die Lehrberufe, die Ausbildung (Dauer, Art etc.), den Lehrvertrag, die Lehrabschlussprüfung etc.. Ebenso in diesem Gesetz ist geregelt, welche Voraussetzungen vorzuliegen haben, dass eine ausländische Berufsausbildung einer österreichischen Lehrabschlussprüfung "gleichzuhalten" ist (vgl. (§§ 27a ff BAG).

## ? 2. Arbeitskräfteüberlasser X:

Weshalb ist es erforderlich, dass ich weiß, welche ausländischen Berufsausbildungen einer österreichischen Lehrabschlussprüfung gleichzuhalten sind?

### ! Dr. BRUCKMÜLLER:

Die Feststellung einer "Gleichwertigkeit" ist deshalb so wichtig, weil gem. Punkt IX. 2. AKÜ-KV ein Arbeitnehmer (in der Folge "AN") mit **Lehrabschlussprüfung einer Facharbeiter-Beschäftigungsgruppe** zuzuordnen ist.

Die Einstufung in eine Facharbeiter-Beschäftigungsgruppe hat nur dann **nicht zu erfolgen**, wenn der AN **ausschließlich außerhalb des erlernten Lehrberufes und auch außerhalb technologisch verwandter bzw. technologisch ähnlicher Berufe eingesetzt wird**.

*ACHTUNG: Berücksichtigen Sie als Arbeitgeber eine ausländische Berufsausbildung nicht, obwohl diese wie eine österreichische Lehrabschlussprüfung zu behandeln ist, so stufen Sie den AN in eine **falsche Beschäftigungsgruppe** ein. In der Folge würde - anlässlich der falschen Einstufung - eine **kollektivvertragliche Unterentlohnung** erfolgen.*

## ? 3. Arbeitskräfteüberlasser X:

Welche Folgen hat eine kollektivvertragliche Unterentlohnung?

### ! Dr. BRUCKMÜLLER:

Erstens ist die überlassene Arbeitskraft berechtigt, die Differenz zwischen dem Mindestlohn und dem tatsächlich bezahlten Lohn rückwirkend für die vergangenen **drei Jahre** zu fordern (vgl. § 1486 ABGB).

Zweitens ist im Hinblick auf die Unterentlohnung vor allem der Verwaltungsstraftatbestand des § 7i Abs. 5 AVRAG (= Bestimmung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz) zu beachten, der sowohl für **aus- als auch für inländische Arbeitgeber gilt**. Nach dieser Bestimmung macht sich ein **Arbeitgeber strafbar**, wenn er seinem Arbeitnehmer nicht zumindest das nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag zustehende Entgelt laut Kollektivvertrag leistet. Stufen Sie die überlassene Arbeitskraft in eine falsche Beschäftigungsgruppe, begehen Sie daher eine Verwaltungsübertretung.

Die Geldstrafen im Fall der Unterentlohnung sind hoch: EUR 1.000,00 bis EUR 10.000,00, im Wiederholungsfall sogar EUR 2.000,00 bis EUR 20.000,00 für jeden Arbeitnehmer. Sind mehr als drei Arbeitnehmer betroffen, erhöhen sich die Strafen auf EUR 2.000,00 bis 20.000,00, im Wiederholungsfall auf EUR 4.000,00 bis EUR 50.000,00 pro betroffenem Arbeitnehmer.

## ? 4. Arbeitskräfteüberlasser X:

Wo ist eine Anerkennung von ausländischen Berufsausbildungen zu beantragen, also wer ist dafür zuständig?

### ! Dr. BRUCKMÜLLER:

Das BAG sieht unterschiedliche Verfahren hinsichtlich der Anerkennung ausländischer Berufsausbildungen vor. Die hierfür zuständige Behörde ist jedenfalls der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend (in der Folge "BMWF").

## ? 5. Arbeitskräfteüberlasser X:

Wie sehen diese Verfahren aus?

## Mitglieder-Information der Arbeitskräfteüberlasser der WKOÖ in Rechtsfragen

### ! Dr. BRUCKMÜLLER:

Die Anerkennung von ausländischen Berufsausbildungen ist in § 27a BAG geregelt. Danach sind ausländische Prüfungszeugnisse den entsprechenden österreichischen Prüfungszeugnissen (= Lehrabschlussprüfung) des BAG gleichgehalten, wenn dies in einem **Staatsvertrag oder durch Verordnung des BMWF festgestellt worden ist**.

Derartige "Berufsbildungsabkommen" hat Österreich derzeit mit **Deutschland, Ungarn und Südtirol** geschlossen. Ist eine ausländische Berufsausbildung von einem dieser drei Berufsbildungsabkommen erfasst, so haben Sie als Arbeitgeber diese ausländische Berufsausbildung wie eine österreichische Lehrabschlussprüfung zu behandeln.

Beschäftigen Sie daher einen AN, welcher z.B. in Deutschland eine Berufsausbildung abgeschlossen hat, die laut Berufsbildungsabkommen Österreich-Deutschland einer österreichischen Lehrabschlussprüfung gleichgehalten ist, so haben Sie den AN entsprechend einer der Facharbeiter-Beschäftigungsgruppen laut AKÜ-KV zu entlohnen. Die Einstufung in eine Facharbeiter-Beschäftigungsgruppe kann nur dann unterbleiben, sofern der AN ausschließlich außerhalb des erlernten Lehrberufes bzw. außerhalb technologisch verwandter bzw. technologisch ähnlicher Berufe eingesetzt wird.

*Hinweis: Die Lehrlingsstelle der jeweiligen Landesstelle der WKO stellt über den entsprechenden Antrag eine Bestätigung aus, dass die ausländische Berufsausbildung von einem der Berufsbildungsabkommen erfasst ist und daher gleichwertig ist.*

**WICHTIG:** Die Berufsausbildungen, die in Berufsbildungsabkommen (mit Deutschland, Ungarn und Südtirol) angeführt sind, sind "automatisch" zu berücksichtigen!  
**Eine Anerkennungspflicht des Arbeitgebers erfolgt ex lege (= "kraft Gesetz").**

### ? 6. Arbeitskräfteüberlasser X:

Wie erfolgt die Anerkennung einer Berufsausbildung, die in einem Land absolviert wurde, mit welchem Österreich kein Berufsbildungsabkommen abgeschlossen hat, wie zum Beispiel Polen?

### ! Dr. BRUCKMÜLLER:

Hat ein AN die Berufsausbildungen in einem Land absolviert, mit welchem Österreich kein Berufsbildungsabkommen geschlossen hat, oder ist die konkrete ausländische Berufsausbildung nicht in den bestehenden Berufsbildungsabkommen (mit Deutschland, Ungarn, Südtirol) enthalten, so ist diese Berufsausbildung **nicht** automatisch einer österreichischen Lehrabschlussprüfung iSd § 27a BAG gleichgehalten.

In diesem Fall hat **der AN** jedoch die Möglichkeit **mittels Antrag** an das BMWF die **Feststellung der Gleichwertigkeit dieser Berufsausbildung** zu begehren. Der AN muss in seinem Antrag angeben, in welchem Land er die Berufsausbildung absolviert hat und mit welchem österreichischen Lehrberuf diese vergleichbar ist.

Der AN hat zum Beweis der Gleichwertigkeit folgende Unterlagen dem Antrag beizulegen:

- Diplom bzw. Abschlussprüfungszeugnis über die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung,
- Jahreszeugnisse der Berufsschule oder eine Bestätigung über die Ausbildungsdauer und die Ausbildungsinhalte (z.B. Lehrplan),
- Mitteilung über das Ausmaß des praktischen Unterrichts (an wie vielen Wochentagen erfolgte die fachpraktische Ausbildung in der Schule oder in einem Fachbetrieb) - dieses Schreiben kann vom Antragsteller persönlich verfasst werden,
- alle Arbeitsbestätigungen über die fachlich einschlägige Tätigkeit mit Angabe des Beschäftigungszeitraumes und einer Tätigkeitsbeschreibung,
- eventuell Kursbestätigungen über facheinschlägige Kursveranstaltungen,
- eventuell Nachweis über Namensänderung,
- Lebenslauf,
- Staatsbürgerschaftsnachweis oder Reisepass (in Kopie).

Das BMWF prüft sodann, ob die im Ausland abgelegte Berufsausbildung mit der Lehrabschlussprüfung des österreichischen Lehrberufes vergleichbar bzw. dieser gleichgehalten ist. Bei dieser Prüfung werden Qualität, Dauer und Inhalt der absolvierten Berufsausbildung sowie allfällig geleistete Praxiszeiten berücksichtigt.

Mitglieder-Information der Arbeitskräfteüberlasser der WKOÖ in Rechtsfragen

**? 7. Arbeitskräfteüberlasser X:**  
 Wie wird ein solches Verfahren beendet? Was passiert, wenn die Berufsausbildung nicht mit einer österreichischen Lehre vergleichbar ist?

**! Dr. BRUCKMÜLLER:**  
 Das gegenständliche Verfahren wird grundsätzlich mittels Bescheid beendet, wobei folgende Entscheidungen des BMWF in Betracht kommen:

- a. Der Antragsteller konnte nachweisen, dass die ausländische Berufsausbildung der österreichischen Lehrabschlussprüfung gleichwertig ist. In diesem Fall wird durch Bescheid gemäß § 27a Abs. 2 BAG die Gleichhaltung (= Gleichwertigkeit) der ausländischen Berufsausbildung festgestellt.
- b. Der Antragsteller konnte eine weitreichende, aber keine gänzliche Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsausbildung nachweisen. In diesem Fall spricht das BMWF durch Bescheid gemäß § 27a Abs. 3 BAG aus, dass der AN zur österreichischen Lehrabschlussprüfung antreten darf. Der AN kann demzufolge eine "verkürzte" Lehrabschlussprüfung absolvieren.
- c. Der Antragsteller kann keine gänzliche und auch keine teilweise Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsausbildung nachweisen. In diesem Fall weist das BMWF den Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsausbildung mittels Bescheid ab.

**? 8. Arbeitskräfteüberlasser X:**  
 Welche ausländischen Berufsausbildungen sind von den abgeschlossenen Berufsbildungsabkommen als gleichwertig anerkannt worden?

**! Dr. BRUCKMÜLLER:**  
 Das **Berufsbildungsabkommen Österreich-Ungarn** sieht unter anderem für folgende Berufe die gegenseitige Anerkennung von Lehrabschlusszeugnissen vor:  
 Dachdecker, Elektroinstallateur, Tischler, Kraftfahrzeugmechaniker, Kraftfahrzeugelektriker, Konditor, Kellner, Maschinenschlosser, Lackierer, Schlosser, Landmaschi-

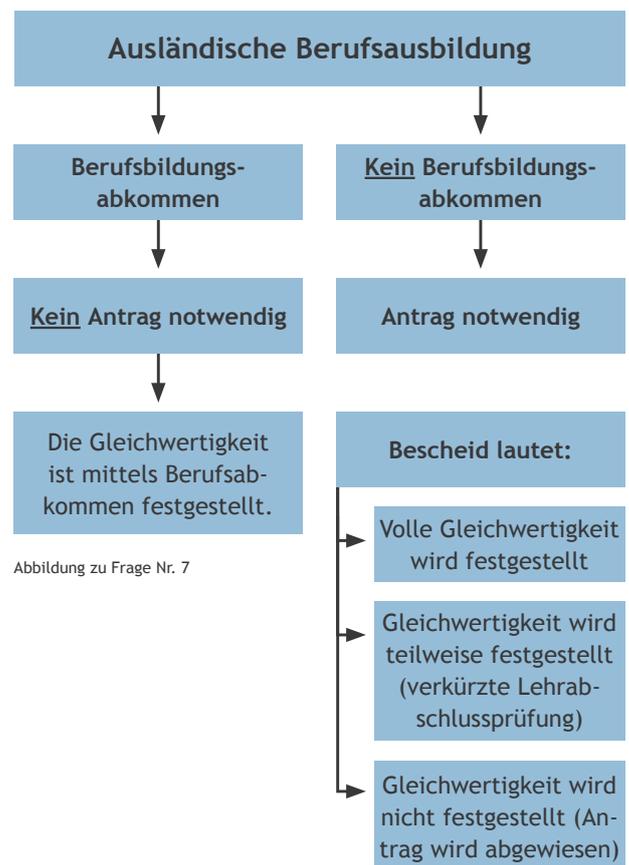


Abbildung zu Frage Nr. 7

nenmechaniker, Koch, Bäcker, Wasserleitungsinstallateur, Fleischer etc.

Das **Berufsbildungsabkommen Österreich-Deutschland** sieht unter anderem für folgende Berufe die gegenseitige Anerkennung von Lehrabschlusszeugnissen vor:  
 Dachdecker, Elektroinstallateur, Elektromechaniker und -maschinenbauer, Elektronik, Kellner, Koch, Konditor, Kommunikationstechniker, Kraftfahrzeugelektriker, Kraftfahrzeugmechaniker, Landmaschinenmechaniker, Landmaschinentechniker, Maschinenschlosser, Sanitär- und Klimatechniker, Schlosser, Werkzeugmaschinieur etc.

Das **Berufsbildungsabkommen Österreich-Autonome Provinz Bozen (Südtirol)** sieht unter anderem für fol-

## Mitglieder-Information der Arbeitskräfteüberlasser der WKOÖ in Rechtsfragen

gende Berufe die gegenseitige Anerkennung von Lehrabschlusszeugnissen vor:

Dachdecker, Elektroinstallateur, Feinmechaniker, Kälteanlagentechniker, Kommunikationstechniker, Kraftfahrzeugelektriker, Kraftfahrzeugmechaniker, Landmaschinenmechaniker, Landmaschinentechniker, Maschinenschlosser, Sanitär- und Klimatechniker, Schlosser etc..

**TIPP:** Die gesamten Auflistungen der gleichgehaltenen Ausbildungen stehen auf der Homepage des BMWF zum Abruf bereit:

<http://www.bmwfw.gv.at/Berufsausbildung/InternationaleBerufsausbildung/Seiten/GleichhaltungeinerauslaendischenBerufsausbildungmitderoesterreichischen-Lehrabschlusspruefung.aspx>

### ? 9. Arbeitskräfteüberlasser X:

Habe ich eine Lehrabschlussprüfung eines Arbeiters auch dann zu berücksichtigen, wenn der AN mir diese erst 6 Monate nach Beginn seines Dienstverhältnisses mitteilt?

### ! Dr. BRUCKMÜLLER:

Ja. Grundsätzlich ist es eine "Sorgfaltspflicht" des Arbeitnehmers, erfolgreich absolvierte Lehrabschlusszeugnisse bei Beginn des Dienstverhältnisses vorzulegen. Sofern der Arbeitnehmer diese Vorlagepflicht missachtet, kann ein Arbeiter theoretisch eine Einstufung in eine der Facharbeiter-Beschäftigungsgruppen fordern. Der Arbeitgeber kann aber ein Verschulden des AN einwenden.

**ACHTUNG:** Da Entgeltansprüche einer dreijährigen Verjährungsfrist unterliegen, sind dem AN auch für die vergangenen 6 Monate die Entgeltdifferenzen zu bezahlen (= Lohnaufrollung).

Um derartige Ansprüche zu verhindern empfehlen wir im Dienstvertrag zu vereinbaren, dass Ansprüche aus dem Dienstverhältnis bei sonstigem Verfall binnen 3 Monaten ab Fälligkeit schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber geltend zu machen sind, sofern nicht kraft Gesetz oder Kollektivvertrag längere Verfallsfristen für bestimmte Ansprüche gelten.

Mit dieser Klausel hätte der AN innerhalb von 3 Monaten nach Fälligkeit eine Falscheinstufung schriftlich geltend zu machen. Der AN wäre bei Vorliegen einer derartigen Klausel im Dienstvertrag "lediglich" berechtigt die Entgeltdifferenzen der letzten 3 Monate zu fordern.

Ich rate jedem Überlasser die Arbeitskraft vor Begründung des Dienstverhältnisses über erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildungen zu befragen und hierüber ein schriftliches Dokument mit der Unterschrift der Arbeitskraft zu verfassen. Im Streitfall beweist ein derartiges Dokument, dass die Arbeitskraft nicht über eine abgeschlossene Berufsausbildung aufgeklärt hat.

*Hinweis zur Verfallsklausel: Der Oberste Gerichtshof beurteilte eine derartige Klausel für zulässig. Die Verkürzung von gesetzlichen Verjährungsfristen bei unabdingbaren Ansprüchen ist zulässig. Der OGH betonte des Weiteren, dass derartige Klauseln stets dem Sittenwidrigkeitskalkül des § 879 ABGB entsprechen müssen. Im zu beurteilenden Sachverhalt ging es um eine falsche Einstufung einer überlassenen Angestellten (vgl. OGH in 9 ObA 1/14h).*

### ? 10. Arbeitskräfteüberlasser X:

Was habe ich bei überlassenen Angestellten zu berücksichtigen? Muss ich eine überlassene Angestellte mit einer erfolgreich abgeschlossenen Lehrabschlussprüfung einer gewissen Verwendungsgruppe zuordnen?

### ! Dr. BRUCKMÜLLER:

Angestellte werden im Sinne des § 17 Rahmenkollektivvertrag für Angestellte im Handwerk und Gewerbe in der Dienstleistung in Information und Consulting (in der Folge "Ang-KV") in sogenannte "Verwendungsgruppen" eingestuft. Diese Zuordnung hat nach der vorwiegend ausgeübten Tätigkeit zu erfolgen. Eine vergleichbare Regelung wie der AKÜ-KV, dass eine überlassene Angestellte bei erfolgreich abgeschlossener Lehrabschlussprüfung einer konkreten Verwendungsgruppe zuzuordnen ist, enthält der Ang-KV also nicht. Verfügt die überlassene Angestellte über eine einschlägige positiv absolvierte Lehrabschlussprüfung, ist eine Einstufung in die niedrigsten Verwendungsgruppen des Ang-KV grundsätzlich ausgeschlossen.

# EXPERT 102

VERSION 01  
2015 - Juni

Mitglieder-Information der Arbeitskräfteüberlasser der WKOÖ in Rechtsfragen

Bei überlassenen Angestellten sind nach Ansicht des Obersten Gerichtshofs **ausländische Vordienstzeiten zu berücksichtigen**, da diese aufgrund des in Österreich geltenden Diskriminierungsverbotes dann zu berücksichtigen sind, wenn sie in gleicher Weise wie die entsprechenden Tätigkeiten bei einem inländischen Arbeitgeber zum Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten im Beruf geeignet sind (vgl. 9 ObA 39/09i).

Es ist **unerlässlich**, dass Sie - egal ob Arbeiter oder Angestellte - **vor Begründung des Dienstverhältnisses abklären**, ob die zukünftige Arbeitskraft über eine ausländische Berufsausbildung verfügt.

Auftraggeber: Berufsgruppe der OÖ Arbeitskräfteüberlasser,  
Wirtschaftskammer Oberösterreich  
Verfasser: Rechtsanwalt Dr. Georg BRUCKMÜLLER  
Branchenanwalt der OÖ Arbeitskräfteüberlasser, Lektor  
Donau-Universität Krems  
Kontakt: +43 (0)732 77 55 44-0